

ziellen Ersuchens des philippinischen Staates möglich geworden war, sichernde Vorkehrungen aufgrund des Rechtshilfegesetzes zu treffen. Der Bundesrat hat von einer ihm verfassungsmässig zustehenden Kompetenz Gebrauch gemacht, was rechtsstaatlich nicht zu beanstanden ist.

Aufgrund verschiedener Meinungsäusserungen aus dem In- und Ausland hat der Bundesrat Grund zur Annahme, dass sein Vorgehen das Vertrauen in unsere Institutionen eher gestärkt als in Mitleidenschaft gezogen hat.

2. Der Bundesrat hatte konkrete Anhaltspunkte, dass Vermögenswerte von Ex-Präsident Marcos von Schweizer Banken abgezogen werden sollten. Zudem hatte sich eine philippinische Regierungsdelegation bei den Bundesbehörden angesagt, um sich nach den rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung allenfalls widerrechtlich erworbener Vermögenswerte von Ex-Präsident Marcos zu erkundigen.

Der Bundesrat erachtete es als dem internationalen Ansehen der Schweiz abträglich, wenn hier angelegte Gelder der Familie Marcos hätten abgezogen werden können und damit ein gerichtlicher Entscheid über die rechtmässigen Eigentumsverhältnisse illusorisch geworden wäre.

3. Die bundesrätliche Sperrung erwies sich als notwendig, weil die auf das Rechtshilfegesetz gestützte Massnahme erst einen Monat später getroffen werden konnte und konkrete Anhaltspunkte bestanden, dass sie möglicherweise zu spät gekommen wäre.

4. Der Bundesrat wird von seinen verfassungsmässigen Kompetenzen je nach Beurteilung des Einzelfalles Gebrauch machen. Der besondere Charakter seiner im vorliegenden Zusammenhang beanspruchten Befugnisse nach Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung schliesst es aus, zum voraus Richtlinien für alle künftigen Anwendungsfälle festzulegen. Es lassen sich nicht alle Eventualitäten zum voraus rechtsatzmässig festlegen.

5. Der Bundesrat wahrt innerhalb der Schranken der Verfassung die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt (Artikel 102 Ziffer 8 BV). Es ist in Theorie und Praxis unbestritten, dass diese Rechtsgrundlage den Bundesrat zum Erlass vorsorglicher Einzelverfügungen ermächtigt. Dies hat auch das Bundesgericht festgestellt (vgl. BGE 100 Ib 318).

6. Die Eidgenössische Bankenkommission ist an keine Weisungen des Bundesrates gebunden und handelt autonom. Ihre Verfügungen sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht anfechtbar. Es ist nicht am Bundesrat, sich über die von der Bankenkommission im einzelnen getroffenen Massnahmen auszusprechen.

7. Das Bankgeheimnis wurde von der bundesrätlichen Massnahme in keiner Weise berührt. Keine Bank wurde verpflichtet, über ihre Kunden und die Höhe ihrer Guthaben Auskunft zu geben. Die Verfügungssperre ändert nichts daran, dass ausländischen Behörden nur nach Massgabe der ordentlichen Rechtshilfebestimmungen Auskünfte erteilt werden.

8. Der Bundesrat sieht keinen Zusammenhang zwischen der Ablehnung des UNO-Beitritts und ausserpolitischen Ueberlegungen in einem Fall wie dem vorliegenden.

9. Nach den von den philippinischen Behörden im Rechtshilfeersuchen gemachten Angaben besteht Grund zur Annahme, dass sich in der Schweiz Vermögenswerte befinden, die der Familie Marcos gehören könnten. Einer weitergehenden Information über die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte der Familie Marcos stehen sowohl das Bank- wie das Amtsgeheimnis entgegen. Der Bundesrat behält sich vor, nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens die Öffentlichkeit in geeigneter Form zu orientieren.

10. und 11. Der Bundesrat hat wiederholt klargemacht, dass nur ganz ausserordentliche Umstände zu seinem Vorgehen in Sachen Marcos-Gelder geführt haben. Es kann insofern nicht auf eine grundsätzliche Praxisänderung geschlossen werden.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

86.500

### Interpellation Bühler-Tschappina

#### Schlachtviehmarkt

#### Marché du bétail de boucherie

#### Wortlaut der Interpellation vom 8. Juni 1986

Die prekäre Situation auf dem Schlachtviehmarkt, insbesondere dem Rindfleischsektor, veranlasst mich zu folgenden Fragen:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass es durch die totale staatliche Lenkung bei einem Teil der viehwirtschaftlichen Produktion (Milch) und beim andern Teil (Fleisch) zu einer Katastrophe kommen musste, weil man es verpasst hat, auf beiden Sektoren in etwa dieselben Eingriffe zur Produktionslenkung gleichzeitig vorzunehmen?

2. Ist der Bundesrat nicht auch der Auffassung, dass die Produktionslenkung über den Preis beim Rindfleisch zum Verschwinden tausender, insbesondere kleiner und mittlerer Familienbetriebe führen wird?

3. Welche der nachstehenden, denkbaren Lenkungsmöglichkeiten sind aus der Sicht des Bundesrates prüfungswert, wenn nicht, warum nicht?

– deutliche Verbesserung der Rentabilität der Kälbermast, damit weniger Tiere in die Grossviehmast kommen (weitergehend als die Beschlüsse vom 16.6.86, z.B. Schlachtprämien);

– strengere Bewirtschaftung der importierten Futtermittel mit der Pflicht zur ausgewogenen Belieferung;

– sofortige massive Senkung der Höchsttierbestände;

– Verbot von wachstumsfördernden Futtermittelzusätzen;

– Kontingentierung der Rindfleischproduktion mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Milchkontingente (wer ein grosses Milchkontingent hat, darf nicht gleichzeitig viel Fleisch produzieren).

4. Gibt es noch andere Möglichkeiten zur Lenkung der Rindfleischproduktion, und was gedenkt der Bundesrat zur Verbesserung der Situation zu unternehmen?

#### Texte de l'interpellation du 18 juin 1986

La situation précaire sur le marché du bétail de boucherie, dans le secteur de la viande de boeuf notamment, m'incite à poser les questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral est-il conscient du fait qu'en étatisant totalement une partie de la production animale (lait), une catastrophe devait fatalement se produire dans l'autre secteur (viande) parce qu'on a omis d'introduire, à peu près simultanément dans les deux secteurs, les mêmes mesures quasi interventionnistes en vue d'orienter la production et de la canaliser?

2. Le gouvernement n'estime-t-il pas lui aussi que l'orientation de la production par le biais du prix de la viande de boeuf entraînera la disparition de milliers d'exploitations familiales, en particulier des petites et des moyennes?

3. Quelles sont, de l'avis du Conseil fédéral, les possibilités d'orientation concevables et qui méritent d'être examinées, parmi celles qui sont mentionnées ci-dessous; s'il les considère comme irrecevables, pourquoi ne peuvent-elles pas l'être?

– Amélioration sensible de la rentabilité de l'élevage et de l'engraissement des veaux, de telle sorte que diminue le nombre des animaux qui sont élevés et engraisés comme

gros bétail (aller plus loin que les décisions prises le 16 juin 1986, p. ex. primes d'abattage)

– Application plus stricte des dispositions concernant les fourrages importés, avec obligation de livrer de manière équilibrée

– Diminution immédiate et massive de l'effectif maximum des troupeaux

– Interdiction de toute adjonction de matières fourragères favorisant la croissance

– Contingentement de la production de la viande de boeuf en tenant compte – en parallèle – des contingents attribués pour le lait (quiconque possède un fort contingent pour le lait ne doit pas produire, simultanément, de la viande en grande quantité).

4. Y a-t-il encore d'autres possibilités d'orienter – ou de canaliser – la production de viande de boeuf, et que compte faire le Conseil fédéral en vue d'améliorer la situation?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Keine – Aucun

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Bekanntlich herrscht eine katastrophale Situation auf dem Rindfleischmarkt. Die heutigen Produzentenpreise liegen ca. 1 Franken pro Kilogramm unter den Richtpreisen, wie sie 1984 vom Bundesrat festgesetzt wurden. Im Monat Mai haben sie einen Tiefstand erreicht, der ziemlich genau auf der Höhe vom August 1976 liegt, also dort, wo die Preise vor zehn Jahren lagen. Welcher andere Berufsstand würde sich einen solchen Einkommensabbau gefallen lassen?

Wir sind uns durchaus bewusst, dass das Uebel in der heutigen Ueberproduktion zu suchen ist. Wenn aber die eine Hälfte der viehwirtschaftlichen Produktion (Milch) vollständig staatlich gelenkt wird, muss es ja zur Ueberschwemmung auf der andern Seite (Fleisch) kommen, wenn nicht gleichzeitig oder mindestens rechtzeitig auch dort entsprechende Beschränkungen festgelegt werden. Die Hoffnung, dass sich der Rindfleischmarkt über den Preis sanieren lässt, ist kontraproduktiv, denn jeder Bauer wird versuchen, den Einkommensverlust über noch mehr Produktion einigermaßen auszugleichen. Wenn schlussendlich die Preise soweit zusammensacken, dass viele Betriebe zur Produktionseinstellung auf diesem Sektor (vielleicht aber auch zur totalen Betriebsaufgabe) gezwungen werden, dann werden es ganz bestimmt unzählige von Familienbetrieben sein, die wir alle angeblich zu erhalten wünschen.

Weil die Landwirtschaft im ländlichen Raum auch gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Erhaltung einer zentralen Besiedlung, Landschaftspflege usw.) erfüllt, dürfen wir einer solchen Entwicklung nicht tatenlos zusehen. Eine staatliche Lenkung ist – weil wir diese auf dem Milchsektor schon haben – auch beim Fleisch die einzige Möglichkeit, um Ordnung zu schaffen. Der Staat hat verschiedene Möglichkeiten dazu; diese sind einzeln oder zum Teil allenfalls kombiniert anwendbar. Weder in Bauernkreisen noch bei der übrigen Bevölkerung wird es verstanden, weshalb Betriebe mit grossen Milchkontingenten auch noch ausgedehnt Rindfleischproduktion betreiben können.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 1986*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 septembre 1986*

Auf die Fragen des Interpellanten kann wie folgt geantwortet werden:

1. Der Bundesrat war sich bewusst, dass infolge der Einführung der Milchkontingentierung Auswirkungen auf anderen Sektoren der Tierproduktion zu erwarten waren. Gleichzeitig mit der Einführung der Milchkontingentierung hat er deshalb Massnahmen zur Lenkung der Fleisch- und Eierproduktion beantragt. Mit der Aenderung von Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes hat das Parlament nach eingehenden Beratungen die gesetzliche Grundlage geschaffen für:

- die Stallbaubewilligungspflicht;
- Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion;
- den Abbau und die Stilllegung von grossen Beständen mit Beiträgen;

– die Ausrichtung von Beiträgen an kleine und mittlere Betriebe.

Diese Massnahmen haben allgemein dazu beigetragen, dass nach Einführung der Milchkontingentierung während geraumer Zeit keine schweren Absatzstörungen auf dem Fleischmarkt eintraten. Insbesondere konnte durch die Einführung der Stallbaubewilligungspflicht die Entstehung neuer Betriebe mit grossen Beständen verhindert werden. Ueberschüsse im Rindfleischsektor sind seit 1984 zu verzeichnen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einmal begannen Betriebe im Tal-, aber auch im Berg- und Hügellgebiet freie Kuhplätze mit Masttieren zu belegen. Dann hat die wiederholte Erhöhung der sogenannten Ausmerzbeiträge das Rindfleischangebot stark anschwollen lassen. Die Zahl der Ausmerztiere nahm von 57 000 1978 auf 130 000 Stück im vergangenen Jahr zu. Ausserdem liefern die Produzenten immer schwerere Tiere an die Schlachtbank, was ebenfalls zu einem vermehrten Angebot von Rindfleisch führt.

2. Die Produktionslenkung über den Preis beim Rindfleisch bewirkt nicht in erster Linie ein Verschwinden von kleinen und mittleren Betrieben. Preissenkungen treffen erfahrungsgemäss spezialisierte Mastbetriebe, die in der Regel mittelgrosse bis grosse Tierbestände haben, stärker. Die Lenkung über den Preis trifft die Betriebe im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet weniger hart, weil die meisten von ihnen durch die Ausrichtung von Ausmerzbeiträgen bessere Erlöse für ihre Schlachttiere erzielen. Ausserdem schlägt der Bundesrat für die Jahre 1987/88 einen um 70 Millionen Franken erhöhten Zahlungsrahmen bei den Kostenbeiträgen an Viehhalter in der voralpinen Hügellzone und im Berggebiet vor.

3. Denkbare Lösungsmöglichkeiten:

– Verbesserung der Erträge aus der Kälbermast. Der Bundesrat ist mit dem Interpellanten der Meinung, dass zur Entlastung des Rindfleischmarktes der Anreiz zur Ablieferung von Schlachtkälbern vergrössert werden sollte. Er hat deshalb auf den 1. Juli 1986 die Richtpreise für Schlachtkälber und auf den 1. November 1986 die Beiträge an Kuhhalter, die Kälber mästen und keine Verkehrsmilch abliefern, angehoben. Die Ausrichtung von generellen Prämien für Schlachtkälber hat neben Vorteilen auch schwerwiegende Nachteile.

– Strengere Bewirtschaftung der importierten Futtermittel mit der Pflicht zur ausgewogenen Belieferung. Die Bewirtschaftung der importierten Futtermittel ist durch eine systematische Erhöhung der Schwellenpreise und die konsequente Einschränkung der Einfuhren zunehmend strenger geworden. Die eingeführte Menge an Kraftfuttermitteln hat in den letzten Jahren dauernd abgenommen (von 1980 bis 1985 um 232 800 Tonnen oder 20,5 Prozent).

Abklärungen haben ergeben, dass die Pflicht der Importeure zur ausgewogenen Belieferung ihrer Kunden einer Einzelkontingentierung von Futtermitteln gleich kommt. Der Bundesrat lehnt eine derartige Bewirtschaftung aus prinzipiellen, aber auch aus administrativen Gründen ab. Im übrigen wird das grosse Schlachtvieh in erster Linie mit betriebs- und landeseigenem Futter ernährt.

– Eine massive Senkung der Höchstbestände würde das Angebot an grossem Schlachtvieh kaum verringern, da sich die Aufstockung mit Masttieren nicht in Produktionsstätten mit grossen Beständen vollzieht, sondern in kleineren und mittleren Betrieben. Ausserdem muss die Reduktion der Bestände auf die festgelegte Höchstgrenze erst am 31. Dezember 1991 vollzogen sein.

– Antimikrobielle wachstumsfördernde Futtermittelzusätze bewirken primär eine Steigerung der Rentabilität der Tiermast. Sie sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn bei vorschriftsgemäsem Gebrauch keine nachteiligen Nebenwirkungen auftreten und keine Risiken für Mensch und Tier damit verbunden sind. Schliesslich dürfen diese Stoffe nicht zur Resistenzbildung gegen medizinisch wichtige antibakterielle Mittel führen. Unter diesen Aspekten erscheint uns ein Verbot solcher Zusatzstoffe im heutigen Zeitpunkt unverhältnismässig und ungeeignet.

– Der Bundesrat lehnt eine generelle Kontingentierung der

Rindfleischproduktion ab, weil sie unter den heutigen Marktstrukturen nicht durchführbar ist. Untersuchungen für die Durchführung einer Schweinekontingentierung haben ergeben, dass es kaum möglich wäre, die Produktion von Mastschweinen unter Kontrolle zu halten. Ähnlich beziehungsweise noch bedeutend schwieriger wäre die Durchführung einer Kontingentierung der Rindfleischproduktion. 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die erwähnten Massnahmen nach Artikel 19 ff. dazu beitragen, die Rindfleischproduktion zu stabilisieren. Eine weitere wichtige Massnahme ist die Senkung der Schlachtgewichte. Das EVD hat auf Vorschlag der Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung die Abzüge für überschwere Muni seit dem 1. Juli 1986 empfindlich erhöht.

Der Bundesrat erachtet zudem die Anpassung der Schlachtviehproduktion an den Bedarf auch als eine Aufgabe der Produzenten. Sie können durch geeignete Selbsthilfemassnahmen und eine entsprechende Produktionsdisziplin wesentlich dazu beitragen, den Schlachtviehmarkt zu sanieren.

Der Preis spielt als Marktregulator im Schlachtviehsektor nach wie vor eine entscheidende Rolle. Das Marktgleichgewicht wird durch die Einschränkung der Produktion und die Förderung des Absatzes über den Preis besser sichergestellt als über zusätzliche staatliche Massnahmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion	offensichtliche Mehrheit
Dagegen	Minderheit

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

86.454

### Interpellation Frey-Neuenburg Empfang der Radioprogramme in den drei Amtssprachen

#### Interpellation Frey-Neuchâtel Réception des programmes de radio émis dans les trois langues officielles

##### Wortlaut der Interpellation vom 2. Juni 1986

Artikel 13 der am 22. Dezember 1980 der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft erteilten Konzession bestimmt unter anderem, die Programme seien so zu gestalten, dass sie den Interessen des Landes dienen und die nationale Einheit und Zusammengehörigkeit stärken. Die in den drei Amtssprachen ausgestrahlten Radioprogramme können nun aber in weiten Teilen des Landes kaum oder sogar überhaupt nicht empfangen werden.

Wir bitten deshalb den Bundesrat um Auskunft über folgende Fragen:

a. Ist er nicht der Ansicht, diese Situation schade dem nationalen Zusammenhalt, vor allem zu einem Zeitpunkt, da sich Radiosender aus dem angrenzenden Ausland sehr aggressiv zeigen?

b. Welche Massnahmen will er auf diplomatischer und technischer Ebene ergreifen, damit die in den drei Amtssprachen ausgestrahlten Radioprogramme auf dem gesamten Gebiet der Schweiz unter guten Bedingungen empfangen werden können?

##### Texte de l'interpellation du 2 juin 1986

L'article 13 de la concession octroyée le 22 décembre 1980 à la Société suisse de radiodiffusion et télévision stipule notamment que «Les programmes doivent servir l'intérêt du pays, renforcer l'union et la concorde nationales». Or, la

réception des programmes de radio émis dans les trois langues officielles est difficile, voire impossible dans des parties importantes du pays.

Nous prions dès lors le Conseil fédéral de nous dire:

a. S'il n'estime pas que cette situation porte atteinte à la cohésion nationale, particulièrement au moment où certaines radios périphériques étrangères se montrent très agressives;

b. Quelles mesures diplomatiques et techniques il entend prendre pour que les programmes de radio émis dans les trois langues officielles puissent être captés sur l'ensemble du territoire suisse dans de bonnes conditions.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann-Bern, Aubry, Berger, Blocher, Blunschy, Bonnard, Bonny, Borel, Braunschweig, Brélaz, Bremi, Butty, Candaux, Cantieni, Carobbio, Cavadini, Cevey, de Chastonay, Christinat, Clivaz, Cottet, Cotti Flavio, Cotti Gianfranco, Couchepin, Coutau, Darbellay, Deneys, Dubois, Eggly-Genève, Eng, Eppenberger-Nesslau, Etique, Fankhauser, Fischer-Hägglingsen, Friedli, Früh, Gautier, Giudici, Gloor, Grassi, Hofmann, Houmard, Hunziker, Jaggi, Jeanneret, Kohler Raoul, Koller Arnold, Künzi, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Loretan, Martin, Massy, Meizoz, Morf, Müller-Meilen, Nauer, Nef, Ogi, Perey, Petitpierre, Pini, Rebeaud, Reich, Revaclier, Riesen-Fribourg, Rime, Robbiani, Ruffy, Salvioni, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Schwarz, Soldini, Spoerry, Stamm Judith, Stucky, Thévoz, Uchtenhagen, Vannay, Villiger, Wagner, Wanner, Weber-Schwyz, Weber Monika, Wyss, Zwingli (90)

#### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

L'auteur renonce à développer son intervention mais demande une réponse écrite.

#### Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 1986

##### Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 septembre 1986

1. Les PTT établissent les réseaux nationaux d'émetteurs sur la base de la conception des programmes de la SSR et des conventions internationales relatives à la gestion des fréquences. Ces dernières permettaient, jusqu'en 1979, de transmettre un programme sur les ondes moyennes et deux sur la bande FM par région linguistique.

A la suite de la Conférence de Genève en 1979, les fréquences OUC de 104 à 108 MHz ont été autorisées pour les programmes radiophoniques. Le nombre de canaux disponibles pour émettre est passé de 124 à 204. Cet élargissement de la gamme de fréquence a permis au Conseil fédéral d'autoriser en 1982 et 1983 la création d'un troisième programme (couleur 3, DRS 3) par région linguistique sur les OUC. Par ailleurs, les 36 radios locales autorisées à titre d'essai en 1983 utilisent également la gamme 87,5–108 MHz. Si l'on veut desservir chaque région linguistique par un programme des autres régions, il faut établir deux chaînes supplémentaires d'émetteurs OUC.

La Conférence régionale de 1984 (Europe + Afrique du Nord) sur l'administration des fréquences OUC a fixé la répartition valable pour la Suisse et les pays voisins. Notre pays s'est vu attribuer, suite à sa requête, 4 à 5 chaînes OUC ainsi qu'un nombre relativement limité de fréquences destinées aux radios locales. La Suisse a préféré demander, pour des raisons tactiques, des chaînes supplémentaires plutôt que des fréquences individuelles, tout en sachant qu'elles seraient davantage destinées aux radiodiffuseurs locaux plutôt qu'aux programmes nationaux. Cette attribution nous lie et de nouvelles négociations, mis à part les cas mineurs, ne sont plus possibles.

La politique audiovisuelle suisse repose sur le principe d'un modèle à plusieurs niveaux:

– aire locale, régionale où règne la concurrence entre les diffuseurs – aire nationale avec la SSR comme diffuseur qui a une position particulière en raison de la mission du service public qui lui est confiée

– aire internationale livrée à la concurrence

## **Interpellation Bühler-Tschappina Schlachtviehmarkt**

## **Interpellation Bühler-Tschappina Marché du bétail de boucherie**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.500
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1517-1519
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 718

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.